



Studiengang Technische Informatik

Vorpraktikum

Ein Vorpraktikum wird empfohlen.

Praktische Vorbildung und Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

(1) Berufsausbildungen können als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern sie die Bestandteile enthalten, die im Ausbildungsplan genannt sind. Die jeweils fehlenden Bestandteile müssen nachgeholt werden.

(2) Folgende Berufsausbildungen sind als Teil der praktischen Vorbildung für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.02.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:

- Elektroinstallateur/in
- Elektromaschinenbauer/in
- Elektromaschinenmonteur/in
- Elektromechaniker/in
- Elektroniker/in für Gebäude und Infrastruktursysteme
- Elektroniker/in für Automatisierungstechnik
- Elektroniker/in für Betriebstechnik
- Elektroniker/in für Geräte und Systeme
- Elektroniker/in für luftfahrttechnische Systeme
- Elektroniker/in für Maschinen - und Antriebstechnik
- Elektroenergieanlagen-elektroniker/in
- Elektroenergiegeräte-elektroniker/in
- Energieelektroniker/in
- Feingeräteelektroniker/in
- Fernmeldeelektroniker/in
- Fernmeldehandwerker/in
- Fernmeldeinstallateur/in
- Fernmeldemechaniker/in
- Funkelektroniker/in
- Hörgeräteakustiker/in
- Industrie-elektroniker/in
- Informationselektroniker/in
- IT-Systemelektroniker/in
- Kommunikationselektroniker/in
- Kraftfahrzeugelektroniker/in
- Mess- und Regelmechaniker/in
- PC-Assistent/in; Physiklaborant/in
- Physikalisch- Technische/r Assistent/in
- Radio- und Fernseh-techniker/in



- Technische/r Assistent/in für Automatisierungs- und Computertechnik
- Technische/r Assistent/in für Elektronik und Datentechnik
- Technische/r Assistent/in für Informatik

(3) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.

(4) Die im Ausbildungsplan genannten Inhalte müssen in Art und Umfang in einem geeigneten Betrieb durchgeführt werden. Die Studienbewerberin / der Studienbewerber hat dies durch detaillierte Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes nachzuweisen. Die Anerkennung erfolgt durch die/den Beauftragte/n für praktische Vorbildung.

(5) Ausbildungsplan:

Themenschwerpunkt 1

Grundausbildung (35 Tage)

- 1.1 Manuelle Arbeitstechniken: Montieren und Anschließen elektronischer Baugruppen, Herstellen elektrischer Verbindungen durch Löt- und Klemmtechniken, Fertigen elektrischer Schraub- und Steckverbindungen
- 1.2 Messen und Analysieren von elektrischen Funktionen und Systemen mit elektrischen Mess- und Prüfmitteln
- 1.3 Einführung in die Arbeitstechniken an einer DV-Anlage (Mikrorechner, Arbeitsplatzrechner)

Themenschwerpunkt 2

Anwendung der unter 1. erlernten Techniken (30 Tage)

- 2.1 Mitarbeit bei der Herstellung und Inbetriebnahme von Baugruppen, Geräten und Systemen (Software und/oder Hardware)
- 2.2 Mitarbeit bei der Prüfung und Wartung von Baugruppen, Geräten und Systemen (Software und/oder Hardware)